

Energiemangellage

Der Energiebedarf der Schweiz wird heute zu rund 90% durch Erdöl, Strom und Erdgas gedeckt, knapp 80% der Energie muss in der einen oder anderen Form vom Ausland importiert werden. (Quelle Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL).

Die Versorgungssituation im Bereich Gas, aber auch im Bereich Strom hat sich weiter verschärft. Zusammen mit dem Bund, den Kantonen und der Energiebranche bereiten wir uns auf eine mögliche Gas- und/oder Strommangellage vor. Insbesondere eine mangelnde Stromversorgung kann auch Auswirkungen auf die Kommunikation und auf die Trinkwasser- und Wärmeversorgung und in der Folge auf weitere Versorgungs- und Entsorgungsbereiche haben.

Der Bund, der Kanton und die regionalen Energieversorger bereiten sich mit diversen Massnahmen bestmöglich vor, die Versorgung für den kommenden Winter sicherzustellen. Dabei sind wir auch auf Ihre Mithilfe angewiesen.

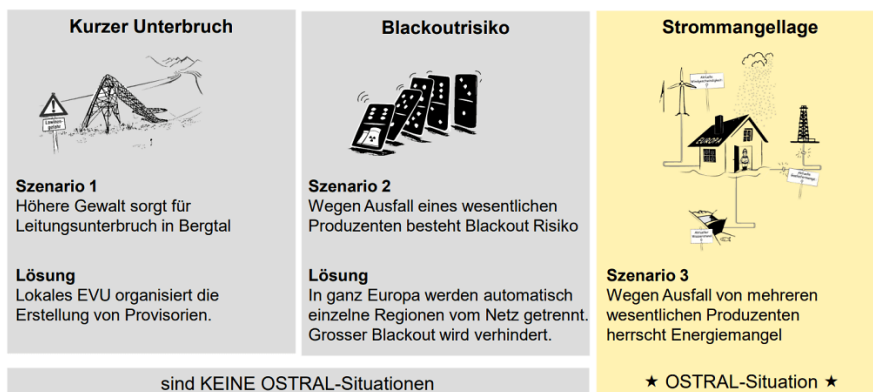
Strommangellage

Was ist eine Strommangellage?

Bei einer Strommangellage handelt es sich um eine «schwere Mangellage» nach Art. 102 der Bundesverfassung, in welcher der Bund für die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern wie Strom zuständig ist.

OSTRAL ist die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen. Sie wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv.

Nur eine langanhaltende Strommangellage verlangt nach OSTRAL.



Wie unterscheidet sich eine Strommangellage von einem Stromausfall?

Im Unterschied zu einem Stromausfall (Blackout) ist Strom in einer Strommangellage verfügbar, allerdings in reduziertem Mass. In einer Strommangellage übersteigt die Nachfrage nach elektrischer Energie wegen zu geringen Produktions-, Übertragungs- und / oder Importkapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monate das zur Verfügung stehende Angebot.

Was passiert bei einer Strommangellage?

Angebotslenkung	Verbrauchslenkung
Zentrale Steuerung der Stromproduktion	Sparappelle an Wirtschaft und Bevölkerung
Zentrale Bewirtschaftung der Stauseen	Verbrauchseinschränkungen und -verbote
Aussetzung des Handels	Kontingentierung
Exporteinschränkungen	Netzabschaltungen

Im Falle einer lang andauernden Strommangellage vollzieht OSTRAL die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen und lenkt das Stromangebot und die Stromnachfrage.

OSTRAL handelt nach den Bestimmungen der Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität.

Die Bewirtschaftungsverordnungen regeln:

- Verbote von bestimmten Elektrogeräten (z.B. Klimaanlage, Rolltreppe, Sauna)
- die temporäre Aussetzung der freien Marktwirtschaft
- die zentrale Steuerung der Kraftwerke
- Einschränkungen und Verbot von Ausfuhr und Transit elektrischer Energie
- Kontingentierung von elektrischer Energie für Grossverbraucher
- rotierende Netzabschaltungen
- Die Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität können auf Basis des Landesversorgungsgesetzes LVG Teile des StromVG ausser Kraft setzen.

Die Bewirtschaftungsverordnungen liegen in einem Entwurf vor. Die definitiven Verordnungen erlässt der Bundesrat erst im Falle einer Strommangellage.

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) bestimmt die Bereitschaftsgrade (BG) 1-3 und beantragt den Bereitschaftsgrad 4 beim Bundesrat

BG 1 Überwachung der Versorgungslage	BG 2 Alarmierung & erhöhte Bereitschaft	BG 3 Antrag zur Inkraftsetzung BVO	BG 4 Umsetzung BVO
Monitoring der Speicher und des Verbrauchs	Einsparappelle an die Verbraucher, Sparmassnahmen auf freiwilliger Basis (Aufgabe der Behörden, WL)	Vernehmlassung Entscheid Inkraftsetzung (Aufgabe von Behörden, WL, Bundesrat)	Verbot der Nutzung bestimmter Geräte
			Kontingentierung von Endverbrauchern
			Zyklische Abschaltungen von Stromnetzen
			Zentrale Steuerung des Schweizer Kraftwerkparks

BVO: Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität

Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung und der OSTRAL in den verschiedenen Bereitschaftsgraden

	Wirtschaftliche Landesversorgung des Bundes (WL)	OSTRAL
BG 1	<ul style="list-style-type: none"> • «Normalzustand» • überwacht die Versorgungslage • eskaliert bei Anzeichen einer Mangellage 	<ul style="list-style-type: none"> • optimiert und aktualisiert Prozesse • instruiert und unterstützt VNB • kontaktiert und sensibilisiert Grossverbraucher • stellt Vorbereitung sicher
BG 2	<ul style="list-style-type: none"> • kommuniziert Einsparappelle • überwacht Auswirkungen der Massnahme • informiert Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • erstellt Einsatzunterlagen • überprüft Bereitschaft • stellt den operativen Betrieb sicher
BG 3	<ul style="list-style-type: none"> • beantragt Inkraftsetzung der Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität 	<ul style="list-style-type: none"> • aktiviert und bestätigt die Bereitschaft der OSTRAL-Organisation
BG 4	<ul style="list-style-type: none"> • ordnet Kontingentierung an (Basis BVO) • ordnet Abschaltungen an (Basis BVO) • überwacht Auswirkungen der Massnahmen • informiert Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • vollzieht Kontingentierung der Grossverbraucher • setzt Abschaltungen in zwei Stufen um • steuert Kraftwerkseinsatz • unterstützt VNB in Kundenkommunikation

Für die Verbrauchlenkung im Bereitschaftsgrad 4 ist ein Massnahmenportfolio vorbereitet



Sämtliche Inhalte wurden von der Website www.ostral.ch übernommen.